

BGer 5D_165/2023 vom 12. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_165_2023

FR: TF 5D_165/2023 du 12 septembre 2023

IT: TF 5D_165/2023 del 12 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 19. Juni 2023 erteilte das Bezirksgericht Zürich der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Zürich 4 die definitive Rechtsöffnung für Fr. 500.-- nebst Zins.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 2. August 2023 (Poststempel) Beschwerde. Mit Beschluss vom 18. August 2023 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht ein.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 30. August 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig (Art. 113 ff. BGG).

Das Obergericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich einzig, ob es dadurch gegen verfassungsmässige Rechte verstossen hat. Diesbezüglich müsste der Beschwerdeführer anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darlegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4). Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht Willkür vor und er bezeichnet auch die vom Obergericht angewandte Zustellfiktion als willkürlich. Inwiefern das Obergericht bei der Anwendung der Zustellfiktion (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO) oder bei der Fristberechnung in Willkür verfallen sein soll, legt er nicht dar. Im Übrigen erhebt der Beschwerdeführer Vorwürfe gegen den Besitzer der Beschwerdegegnerin und bestreitet die in Betreuung gesetzte Forderung. Dies ist jedoch - wie gesagt - nicht Verfahrensthema.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.